

516 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr vom 28. September 1967 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 5. Februar 1975

Die Republik Österreich

und

die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien sind, von dem Wunsche geleitet, das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr vom 28. September 1967 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 5. Februar 1975 zu ergänzen, übereingekommen, folgendes Abkommen abzuschließen:

Artikel 1

In das in der Anlage A des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr vom 28. September 1967 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 5. Februar 1975 enthaltene Verzeichnis der Ortschaften, deren Gebiete den Grenzbezirk der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bilden, werden unter die Ortschaften in der Gemeinde Murska Sobota folgende Ortschaften aufgenommen:

Andrejci
Bokrači
Budinci
Čepinci
Markovci
Nemčavci
Sebeborci

Artikel 2

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Belgrad ausgetauscht.

SPORAZUM

između Republike Austrije i Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije o izmeni Sporazuma o pograničnom prometu od 28. septembra 1967. godine sa izmenama Sporazuma od 5. februara 1975. godine

Republika Austrija

i

Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija saglasne su da, rukovodjene željom da dopune Sporazum između Republike Austrije i Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije o pograničnom prometu od 28. septembra 1967. godine sa izmenama Sporazuma od 5. februara 1975. godine, zaključče sledeći Sporazum:

Član 1

U spisak naselja, koji se nalazi u Prilogu A Sporazuma o pograničnom prometu od 28. septembra 1967. godine sa izmenama Sporazuma od 5. februara 1975. godine, čija područja čine pograničnu zonu Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije, uključuju se sledeća naselja Opštine Murska Sobota:

Andrejci
Bokrači
Budinci
Čepinci
Markovci
Nemčavci
Sebeborci

Član 2

Ovaj Sporazum podleže ratifikaciji. Ratifikacioni instrumenti biće razmenjeni u Beogradu.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in welchem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Seiten nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU Wien, am 24. Mai 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die
Republik Österreich:
Dr. Walter Magrutsch

Für die
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien:
Milorad Pešić

Član 3

Ovaj Sporazum stupa na snagu prvog dana trećeg meseca, koji dolazi posle meseca u kome su razmenjeni ratifikacioni instrumenti.

U POTVRDU GORNJEG su opunomoćenici obeju Strana ugovornica, nakon razmene svojih punomoćja koja su nadjena u ispravnom stanju, ovaj Sporazum potpisali i overili pečatom.

SAČINJENO U Beču, dana 24. maja 1984. godine u dva originalna primerka, svaki na nemačkom i srpskohrvatskom jeziku, pri čemu su oba teksta podjednako autentična.

Za
Republiku Austriju:
Dr. Walter Magrutsch

Za
Socijalističku Federativnu Republiku Jugoslaviju:
Milorad Pešić

VORBLATT**Problem:**

Jugoslawien schlug die Einbeziehung von sieben Ortschaften in der Gemeinde Murska Sobota mit zusammen rund 2 200 Einwohnern in den jugoslawischen Grenzbezirk im Sinne des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr vor, dem Österreich zustimmte.

Für die gewünschte Ergänzung des Verzeichnisses der Ortschaften, deren Gebiete gemäß Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 28. September 1967 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 5. Februar 1975 — Anlage A — den jugoslawischen Grenzbezirk bilden, ist ein weiteres Änderungsabkommen notwendig.

Ziel:

Durch dieses Änderungsabkommen sollen die gegenwärtigen Bestimmungen auch bezüglich der obgenannten jugoslawischen Gebiete unmittelbar anwendbar werden.

Inhalt:

Einbeziehung der sieben jugoslawischen Ortschaften in das oberwähnte Verzeichnis.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I.

Das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr vom 28. September 1967 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 5. Februar 1975 (BGBl. Nr. 379/1968 sowie BGBl. Nr. 556/1975) hat gesetzändernden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Der Vertrag enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

II.

Am 28. September 1967 wurde das in Gesetzesrang stehende Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr abgeschlossen (BGBl. Nr. 379/1968). Es regelt den Kleinen Grenzverkehr der Bewohner der Grenzbezirke Österreichs und Jugoslawiens. Durch das Änderungsabkommen vom 5. Februar 1975 (BGBl. Nr. 556/1975) wurde der im Sinne des Art. 4 Abs. 1 des ursprünglichen Abkommens definierte Personenkreis um Personen mit einem Wassernutzungsrecht im Grenzbezirk erweitert, im Sinne des Art. 11 die für den Grenzübertritt gestatteten Zeiten ausgedehnt und die Verzeichnisse der Gemeinden bzw. Ortschaften, die die Grenzbezirke Österreichs bzw. Jugoslawiens im Sinne des Abkommens bilden, erheblich erweitert.

Bei der VI. ordentlichen Tagung der gemäß Art. 21 des Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr von 1967 konstituierten Gemischten Kommission, die vom 24. bis 28. September 1979 in Eisenkappel-Vellach stattfand, hat die jugoslawische Delegation vorgeschlagen, sieben Ortschaften in der Gemeinde Murska Sobota, die zusammen rund 2 200 Einwohner zählen, in den jugoslawischen Grenzbezirk einzubeziehen und das als

Anlage A dem Änderungsabkommen von 1975 angeschlossene Verzeichnis entsprechend zu ergänzen; die österreichische Delegation hat diesen Vorschlag zustimmend zur Kenntnis genommen und die Kommission hat empfohlen, daß die Änderung des Abkommens möglichst bald auf diplomatischem Wege eingeleitet werden soll (Punkt 3 des Protokolls über die VI. ordentliche Tagung der zuvor bezeichneten Gemischten Kommission). Hierauf hat die österreichische Seite einen diesbezüglichen Entwurf ausgearbeitet und der jugoslawischen Seite zugeleitet. Der Entwurf wurde auf der VIII. ordentlichen Tagung der zuvor bezeichneten Gemischten Kommission im November 1983 finalisiert. Der Abkommensentwurf wurde hierauf von der jugoslawischen und am 27. März 1984 von der österreichischen Bundesregierung genehmigt.

Das Änderungsabkommen wurde am 24. Mai 1984 in Wien unterzeichnet.

Besonderer Teil

Artikel 1

Artikel 1 sieht die Aufnahme der Ortschaften Andrejci, Bokračci, Budinci, Čepinci, Markovci, Nemčavci und Sebeborci, die sich sämtlich im Gebiet der Gemeinde Murska Sobota befinden, in das Verzeichnis der Ortschaften vor, deren Gebiete den Grenzbezirk der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bilden (Anlage A des ursprünglichen Abkommens über den Kleinen Grenzverkehr, BGBl. Nr. 379/1968, wie auch des Änderungsabkommens, BGBl. Nr. 556/1975).

Artikel 2

Artikel 2 legt die Ratifikationsbedürftigkeit des Abkommens fest sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden in Belgrad.

Artikel 3

Artikel 3 bestimmt, daß das Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft tritt, in welchem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist.